



Vorschläge der Stadtwerke München GmbH zum Vierten Modernisierungsgesetz Bayern

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Inhalt

Allgemein relevante Vorschläge **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Datenschutzthemen	3
a. Art. 1 II BayDSG/Einordnung als nicht- bzw. öffentliche Stelle	3
b. Leitlinien zur Umsetzung der DSGVO.....	4
c. Anforderungen Barrierefreiheit an digitale Services, BayBGG, BFSG.....	4
2. Vergaberecht.....	5
a. Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) §20, Vergaberecht (Schwellenwerte verdoppeln)	5

Sektorspezifische Vorschläge Energie, Wärme und Wasser**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Wasserrechtliche Themen	6
a. Auflösung von Interessenskonflikten zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Naturschutz.....	6
b. Zuständigkeiten bzgl. Genehmigungsverfahren überregional tätiger Wasserversorger	6
c. Dauer von Wasserrechtsverfahren	7
2. Vermehrter Einsatz von Projektmanager*innen durch Delegation von (vorbereitenden) Aufgaben auf Dritte, § 43g EnWG, §29 NABEG, § 14f WaStrG, §2b BImSchV	8
3. Zuständigkeitskonzentration bei den Regierungen	7
4. Priorisierungen bei überragendem öffentlichen Interesse, BayVwVfG	8

Sektorspezifische Vorschläge Mobilität **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	9
a. Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Anmeldung in Landes-/Bundesprogramme im ÖPNV	9
b. Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens bei GVFG und BayGVFG, §3 GVFG; Art. 3 BayGVFG; insb. Ziff. 8 RZÖPNV	9
c. Bürokratieabbau bei staatlichen Förderverfahren.....	10

Sektorspezifische Vorschläge Wohnungsbau..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Bayerische Bauordnung.....	10
a. Beschleunigte Genehmigungsverfahren.....	10
b. Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren von Wohnungsbauvorhaben, BayBO Art. 68 (2), i.V.m. Art. 42a BayVwVfG und BayBO Art. 2 (4).....	11
c. BayBO Art 6 - Bayerische Bauordnung, Abstandsflächen	12

Die Vorlage des Vierten Modernisierungsgesetzes ist ein weiterer wichtiger Schritt, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Rechtssicherheit zu erhöhen sowie einen Beitrag zur Kosteneffizienz und zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zu leisten. Die Stadtwerke München begrüßen daher die Vorlage des Vierten Modernisierungsgesetzes.

Damit die Modernisierung und weitere Entbürokratisierung gelingt, sind aus unserer Sicht folgende politisch entscheidenden Punkte von besonderer Bedeutung:

1. Datenschutzthemen

a. Art. 1 II BayDSG/Einordnung als nicht- bzw. öffentliche Stelle

Verursachte Belastung:

Für Unternehmen ist ein zusätzlicher Aufwand mit der Zuordnung von Datenschutzthemen auf zwei Datenschutzaufsichtsbehörden und nach unterschiedlichen Verfahren verbunden. Dieser kann durch die Vereinfachung entfallen.

Verbesserungsvorschlag:

Für Vereinigung des privaten Rechts, die sowohl im Rahmen von öffentlichen Aufgaben als auch privatwirtschaftlich tätig sind, soll das BayDSG nicht anwendbar sein, sondern einheitlich die Vorschriften für nicht öffentliche Stellen.

Klarstellung, dass Vereinigungen des privaten Rechts auch bei öffentlichen Aufgaben nicht unter den Begriff „Behörde“ nach Art 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO fallen und diese sich somit ebenfalls auf die Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) stützen können.

Art. 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) 1Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. 2Für den Landtag gilt dieses Gesetz nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. 3Für den Obersten Rechnungshof und die Gerichte gilt Teil 2 Kapitel 5 nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. 4Art. 38 gilt auch für nicht öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung nicht ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.

(2) 1**Sonstige öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 aber keine Behörden** sind auch Vereinigungen des privaten Rechts, die **ausschließlich** Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen – ungeachtet der Beteiligung nicht öffentlicher Stellen – eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder durch eine solche Vereinigung beteiligt sind. 2 Öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten als nicht öffentliche Stellen. 3 **Wird eine Vereinigung des privaten Rechts im Sinne von Satz 1 zusätzlich auch privatwirtschaftlich tätig, gilt sie insgesamt für alle von ihr ausgeübten Tätigkeiten nicht als öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.**

(3) 1Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie selbst, ihre Zusammenschlüsse und Verbände die Vorschriften für nicht öffentliche Stellen.

~~2Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter) nach Art. 15 bleibt hiervon unberührt.~~

(4) Soweit nicht öffentliche Stellen **gemäß Abs. 1 und 2** hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten für sie die Vorschriften für öffentliche Stellen.

(5) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz oder über Verfahren der Rechtspflege auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.
(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung des Begnadigungsrechts

b. Leitlinien zur Umsetzung der DSGVO

Verursachte Belastung:

Leitlinien und FAQ's der Behörden sind sehr länderspezifisch und somit aufwendig zu recherchieren.

Verbesserungsvorschlag:

Behörden könnten umfassendere und praxisorientierte Leitlinien und FAQs bereitstellen, die einheitlich interpretiert werden. Das würde Unternehmen helfen, die Anforderungen besser zu verstehen und umzusetzen.

c. Anforderungen Barrierefreiheit an digitale Services, BayBGG, BFSG

Verursachte Belastung:

Barrierefreiheit nach WCGA AA ist ein hoher Aufwandstreiber insbesondere in der Entwicklung nativer Apps. Vorhaben enthalten keine Sanktionen, gleichwohl politischer Druck und Anspruchshaltung der Behindertenverbände. Umsetzung ist in weiten Teilen sinnfrei (z.B. Scooter- oder Rad-Ausleihe für Blinde oder stark mobilitätseingeschränkte Personen).

Verbesserungsvorschlag:

Verzicht auf Vorgaben.

Umsetzung wird wo sinnvoll durch Wirtschaft erfolgen (bei Wirtschaftlichkeit und relevanter Kundengruppe), wo nicht wirtschaftlich aber notwendig Finanzierung durch die öffentlich Hand.

2. Vergaberecht

a. Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) §20, Vergaberecht (Schwellenwerte verdoppeln)

Verursachte Belastung:

Die aktuellen Schwellenwerte, ab denen EU-weite Ausschreibungsverfahren notwendig sind, führen zu vergleichbar komplexen und langwierigen Verfahren, verlängern die Projektlaufzeit und somit auch die Gesamtkosten.

Verbesserungsvorschlag:

Eine Anhebung der Schwellenwerte, ab denen EU-weite Ausschreibungsverfahren notwendig sind, könnte kleinere Projekte bzw. einzelne Vergabeeinheiten von komplexen und langwierigen Verfahren befreien und somit deutlich beschleunigen, Kosten reduzieren (Stichwort: Baukostenindex).

Um die Anzahl der notwendigen Ausschreibungsverfahren zu verringern, insbesondere bei Aufträgen mit geringem Auftragsvolumen sollten die Schwellenwerte für Direktaufträge für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen von derzeit 100.000€ auf 200.000€ und für Bauleistungen von 250.000€ auf 500.000€, sowie für freihändige Vergaben von 1.000.000€ auf 2.000.000€ angehoben werden.

Art. 20

Unterschwellenvergabe

(1) 1Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich ~~100.000 €~~ **200.000 €** ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig.

2Das Recht eines Auftraggebers, in einem Vergabeverfahren höhere als die nach Satz 1 maßgeblichen Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

(2) 1Bei der Vergabe von Bauleistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich ~~250.000 €~~ **500 000 €** ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich ~~1.000 000 €~~ **2 000 000 €** ohne Umsatzsteuer zulässig.

2Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

BayWiVG: Art. 20 Unterschwellenvergabe - Bürgerservice

→ Die Richtlinie 2014/24/EU müsste entsprechend angepasst werden.

3. Wasserrechtliche Themen

a. Auflösung von Interessenskonflikten zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Naturschutz

Verursachte Belastung:

Raumordnung und Raumplanung trennen derzeit nicht ausreichend zwischen Interessen des Naturschutzes und Interessen der öffentlichen Wasserversorgung / der Daseinsvorsorge. Der Interessenskonflikt führt zu ausufernden Verfahren und wird sich durch den Klimawandel nur noch stärker.

Verbesserungsvorschlag:

Raumplanung und Raumordnung sollten künftig die Interessenkonflikte zwischen der öffentlichen Wasserversorgung und dem Naturschutz stärker trennen. Es muss in Zeiten des Klimawandels sowohl Räume geben, um vorrangig die Natur zu schützen, als auch solche, die vorrangig die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung schützen. Diese Vorranggebiete müssen strikt getrennt werden.

Geschieht dies nicht, läuft man Gefahr, genehmigte Entnahmen kontinuierlich wegen klimatisch sinkender Wasserstände im Grundwasser bzw. in oberirdischen Gewässern reduzieren zu müssen, um das „natürliche“ Absinken zu kompensieren. Damit wäre dann eine resiliente Wasserversorgung nicht mehr möglich.

b. Zuständigkeiten bzgl. Genehmigungsverfahren überregional tätiger Wasserversorger

Verursachte Belastung:

Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes bzgl. der Genehmigung von Wasserentnahmen liegt i.d.R. bei den Kreisverwaltungsbehörden (vgl. z.B. BayWG Art. 63 Abs. 1).

Im Falle überregional tätiger Wasserversorger führt dies in den Genehmigungsverfahren zu Konflikten bzgl. der Entnahmeverteilung – Die Entnahmen sind im eigenen Landkreis meist unerwünscht und sollen jeweils in den andern stattfinden.

Letztlich ist dies ein mitbestimmender Faktor für die ausufernd langen Wasserrechtsverfahren. Eine, für die Gesellschaft als Ganzes, möglichst sichere, effiziente, naturverträgliche und nachhaltige Versorgung ist durch die politischen Konflikte nur äußerst schwer und aufwendig umsetzbar.

Verbesserungsvorschlag:

Gesetzliche Festlegung der zuständigen, bzw. verfahrensleitenden Behörde auf die „effizienteste Ebene“, d.h. der jeweils zum Entnahmebereich eines Versorgers passenden, überregional tätigen Behörde.

c. Dauer von Wasserrechtsverfahren

Verursachte Belastung:

Verfahren zur Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen (Erlaubnis und Bewilligung) dauern erfahrungsgemäß sehr lange. Läuft eine befristete Gestattung aus, bedarf es einer neuen Gestattung. Selbst wenn die beantragte Gewässerbenutzung im Wesentlichen unverändert ist und der Antrag auf Neuerteilung einer Gestattung weit vor Auslaufen der bestehenden Gestattungen gestellt wird, kommt es in der Praxis häufig vor, dass neue Gestattungen nicht rechtzeitig erteilt werden.

Verbesserungsvorschlag:

Einführung einer Nichtäußerungsfiktion:

Ergänzung von Art. 69 BayWG um neue Sätze 4 und 5 (aus dem bisherigen Satz 4 wird Satz 6):

Hat eine im Verfahren zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 4 auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

Einführung einer Regelung bei Auslaufen einer Bewilligung oder Erlaubnis:

Einführung eines neuen Art. 15a BayWG

Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer Bewilligung

- 1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde gestellt wurde und*
- 2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,*

darf die Benutzung nach Ablauf der Frist im Rahmen der Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung fortgesetzt werden. Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

d. Zuständigkeitskonzentration bei den Regierungen

Verursachte Belastung:

Viele Kreisverwaltungsbehörden sind aufgrund ihrer Seltenheit mit Wasserrechts-Verfahren bei großen Anlagen überfordert.

Verbesserungsvorschlag:

Einführung eines neuen Art. 63 Abs. 2a BayWG

"Die Regierungen sind sachlich zuständig für Entscheidungen, die das Aufstauen von Wasserläufen sowie das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Wasserläufen für Zwecke der Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkraften betreffen, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1.000 kW übersteigt."

e. Priorisierungen bei überragendem öffentlichen Interesse, BayVwVfG

Verursachte Belastung:

Viele Sachbearbeiter sind mit verschiedenen Verfahren betraut, so dass diese nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit abgearbeitet werden.

Verbesserungsvorschlag:

Regelung durch Landesgesetze / Verwaltungsvorschrift / Weisung.

Mögliche Regelung in neuem Art. 73 Abs. 1a BayVwVfG oder in Art. 68 BayWG:
"Die zuständige Genehmigungsbehörde hat Vorhaben besonders zu priorisieren, wenn ein Bundes- oder Landesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen."

Entsprechende Ergänzung in Nr. 7.4. VVWas

Weisung, dass sich überragendes öffentliches Interesse bei allen Einschätzungen auszuwirken hat

4. Vermehrter Einsatz von Projektmanager*innen durch Delegation von (vorbereitenden) Aufgaben auf Dritte, § 43g EnWG, §29 NABEG, § 14f WaStrG, §2b BImSchV

Verursachte Belastung:

Verfahren dauern viel zu lange, was beim Vorhabensträger hohe Kosten verursacht und das Risiko erhöht. Dritte könnten die Behörde z.B. bei der Erstellung von Verfahrensleitplänen, Fristenkontrolle, Koordinierung erforderlicher Sachverständigengutachten, Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträgerin, Einwendungsbearbeitung, organisatorische Vorbereitung und Leitung des EÖT, Entwurf der Entscheidung unterstützen. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft nach wie vor die Entscheidung.

Verbesserungsvorschlag:

Regelung durch Landesgesetze / Verwaltungsvorschrift / Weisung.

Art. 63 ff. BayWG (vgl. 43g EnWG) sollte folgendermaßen ergänzt werden:

"Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. [...]"

Entsprechende Ergänzung in Nr. 7.4.3 VVWas

5. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

a. Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Anmeldung in Landes-/Bundesprogramme im ÖPNV

Verursachte Belastung:

Projekte und Vorhaben im ÖPNV werden gem. §6 GVFG bzw. Art. 6 BayGVFG jährlich zur Aufnahme ins Bundes-/Landesprogramm angemeldet. Anschließend ist zur Beantragung einer Zuwendung ein Antrag notwendig. Um den Beginn der Projektumsetzung zu ermöglichen, muss in der Regel zusätzlich vorab eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn bei der Bewilligungsbehörde (Regierung von Oberbayern (ROB)) beantragt werden. Für eine zügige Projektumsetzung wäre es wünschenswert, wenn die Anmeldung gem. §6 GVFG/Art. 6 BayGVFG gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn gewertet wird. Den Anforderungen der Ziff. 5.2.2 RZÖPNV ("überschlägige Prüfung") wird in der Regel durch die erweiterten Anforderungen der Fördergeber in der Programmanmeldung entsprochen, da hier bereits wesentliche Informationen wie Fördertatbestand, Kosten, Vergaben, Zeitraum etc. hinterlegt sind, bzw. mit geringem Aufwand ergänzt werden könnten.

Verbesserungsvorschlag:

Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Anmeldung in Landes-/Bundesprogramme

b. Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens bei GVFG und BayGVFG, §3 GVFG; Art. 3 BayGVFG; insb. Ziff. 8 RZÖPNV

Verursachte Belastung:

Die Anforderungen an Antragsunterlagen der Regierung von Oberbayern geht weit über Anforderungen in GVFG, BayGVFG und RZÖPNV hinaus und haben sich in den vergangenen Jahren erhöht.

Verbesserungsvorschlag:

Vereinfachung der Antragsunterlagen aufgrund Sanierungsaufgabe im Bestand z. B. reduzierte Erläuterungsberichte, übergeordnete Kostenübersichten, damit vereinfachter Prüfaufwand und schnelle Verbescheidung beim Fördergeber möglich (Sanierung = 1:1-Austausch). Erleichterung durch die Möglichkeit der Einreichung von Rahmenanträgen und Genehmigung von Teilanträgen unter 10 Mio. €.

c. Bürokratieabbau bei staatlichen Förderverfahren

Verursachte Belastung:

Heute werden Antragsunterlagen neben der digitalen Einreichung zusätzlich in 2-facher Ausfertigung gedruckt und an den Fördergeber versendet. Bei einer Anzahl von bis zu 30 Anträgen p.a. ergibt sich dadurch ein wesentlicher Zeitfaktor sowie erheblicher Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand.

Verbesserungsvorschlag:

- Unterlagen nur noch digital einreichen, Abschaffen der Auflieferung in gedruckter Form.
- auf die Antragsverfahren auf Förderunschädlichkeit des vorgezogenen Maßnahmenbeginns zu verzichten. Künftig sollte eine Anmeldung zu Förderprogrammen (z.B. im ÖPNV: jährliche Anmeldung zum Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz BayGVFG) vor dem Beginn einer Maßnahme ausreichend sein. Das führt zur Beschleunigung des Maßnahmenbeginns.
- die Berichtspflichten während einer laufenden Förderung zu entschlacken. Zum Beispiel müssen bisher bei geförderten landesbedeutsamen Buslinien in den ersten drei Jahren halbjährlich die Fahrgastentwicklung, Erlösdaten, Pünktlichkeit, entfallene Verbindungen und unvorhergesehene Ereignisse erhoben werden. Aus unserer Sicht sind deutlich weniger Daten für eine Erfolgsmessung ausreichend.
- die Nachweise in Förderverfahren zu verschlanken. Aus unserer Sicht sollte es ausreichend sein, die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Eine nochmalige zeitaufwendige und ressourcenbindende Prüfung durch die Zuwendungsbehörden wäre dann vermeidbar bzw. könnte sich bei Bedarf auf Stichproben beschränken. Bisher müssen in vielen Verfahren eine WP-Bescheinigung vorgelegt und zusätzlich umfangreiche Nachweise gegenüber dem Fördergeber geführt werden.

6. Bayerische Bauordnung

a. Beschleunigte Genehmigungsverfahren

Verursachte Belastung:

Durch eine Ergänzung bzw. Änderung der Bayerischen Bauordnung um beschleunigte Baugenehmigungsverfahren für den Werkswohnungsbau könnte sowohl Zeit eingespart als auch damit verbundene Kosten gesenkt werden. Zudem könnte eine gesetzliche Verankerung einer reduzierten Genehmigungsgebührenbemessung des Werkswohnungsbaus analog dem sozialen Wohnungsbau den Werkswohnungsbau weiter finanziell entlasten.

Dies könnte z.B. erfolgen durch die Einführung einer „Gebäudeklasse E“. Damit könnten bauordnungsrechtliche und bautechnische Anforderungen an Bauvorhaben reduziert werden, um kostengünstiger planen und bauen zu können.

Auch sollten in den landesspezifischen Bauordnungen Ausnahmen bei Werkwohnungsbauvorhaben ermöglicht werden, die in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsplätzen entstehen sollen. Denkbar sind etwa Erleichterungen in Bezug auf Abstandsflächen oder von Nachverdichtungen. Eine Erleichterung wäre auch die Einführung des digitalen Bauantrages sowie die Digitalisierung von Genehmigungsprozessen.

Verbesserungsvorschlag:

Speziell für den Werkwohnungsbau sollten beschleunigte Genehmigungsverfahren und eine reduzierte Gebührenbemessung eingeführt werden, um Bauvorhaben kostengünstiger und schneller realisieren zu können.

b. Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren von Wohnungsbauvorhaben, BayBO Art. 68 (2), i.V.m. Art. 42a BayVwVfG und BayBO Art. 2 (4)

Verursachte Belastung:

Gemäß Beschluss des Bayerischen Landtags sollen Baugenehmigungen im Bereich des Wohnungsbaus maximal drei Monate dauern – liegt dann keine Entscheidung vor, gilt ein Antrag automatisch als genehmigt.

In der Praxis erfolgt durch Nachfragen oder Nachforderungen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Genehmigungsbehörde jeweils eine erhebliche Verlängerung der Genehmigungsdauer, da mit Vorliegen der Beantwortung bzw. Nachreichung der maximale Zeitraum von drei Monaten erneut zu laufen beginnt. Die maximale Dauer zur Vollständigkeitsprüfung sollte auf eine Woche nach Zugang des Bauantrags beschränkt werden. Hierdurch würde die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens um mindestens zwei Wochen verkürzt.

Sofern und sobald eine Einrichtung des Gemeinbedarfs, z.B. eine Kindertagesstätte, als Bestandteil eines Wohngebäudes geplant ist, erfolgt die Einstufung des Gesamtgebäudes als Sonderbau und die Zusicherung der maximalen Bearbeitungsfrist (sog. Genehmigungsfiktion) von maximal 3 Monaten greift hierdurch nicht mehr. -> Eine Kindertagesstätte als untergeordneter Bestandteil eines Wohngebäudes ist weiterhin als Sonderbau einzustufen. Jedoch soll dies nicht zum Verlust der Zusicherung einer Prüffrist von maximal drei Monaten für das gesamte Gebäude führen.

Verbesserungsvorschlag:

A) BayBO Art. 68 (2) 1.

... Die Frist für die Entscheidung beginnt

a) eine Woche nach Zugang des Bauantrags oder

b) eine Woche nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach Art. 65 Abs. 1 Satz 2 versandt hat...

BayVwVfG Art. 42a

Genehmigungsfiktion

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. (2) Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) (1) Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt zwei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. (2) Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. (3) Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. (4) Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

B) BayBO Art. 2 (4)

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

...

22. Ein Wohngebäude ist kein Sonderbau, wenn eine Kindertagesstätte in untergeordnetem Maß (weniger als 10% der Fläche) integriert ist.

c. BayBO Art 6 - Bayerische Bauordnung, Abstandsflächen

Verursachte Belastung:

Einschränkung des Bauvolumens und der Höhenentwicklung von Gebäuden. Abweichung in der Regel nur über aufwendige und langwierige Bebauungspläne möglich.

Verbesserungsvorschlag:

Art 6 BayBO:

(2) (1) Abstandsflächen sowie Abstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. (2) Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, ~~jedoch nur bis zu deren Mitte~~ (3) Abstandsflächen sowie Abstände im Sinn des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden, oder wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt; die Zustimmung des Nachbarn gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. (4) Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

5) (1) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, **bei Giebelseiten bis max 16m 0,2 H**, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m. (2) Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche zugelassen oder vorgeschrieben werden. (3) Für solche Regelungen in Bebauungsplänen gilt § 33 BauGB entsprechend.

(6) (1) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht
1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände
2. untergeordnete Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker, wenn sie
a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, ~~höchstens jeweils 5 m, in Anspruch nehmen,~~

- b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und
- c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben,

3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden,

4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden, wenn sie

- a) eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und
- b) mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze zurückbleiben.

(7) ¹In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, zulässig

1. Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu ~~3 m~~ **5 m** und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt,

2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,

3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt ~~45~~ **24 m** nicht überschreiten.